
Strassenreglement der Gemeinde Niederlenz

Strassenreglement

Gemeinde Niederlenz

gültig ab 1. Januar 2026



INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Zweck & Geltungsbereich	3
§ 2	Strassenklassierung	3
§ 3	Grundlage	3
II.	DEFINITIONEN	3
§ 4	Öffentliche/ private Strassen, Wege und Plätze	3
§ 5	Erschliessungsfunktion	3
§ 6	Übernahme von Privatstrassen	4
§ 7	Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt	4
III.	UNTERHALT	5
§ 8	Eigentum und Unterhaltungspflicht	5
§ 9	Umfang des Unterhalts	5
§ 10	Rückschnitt von Pflanzen	5
§ 11	Kostenteiler im Unterhalt von Werkleitungen	5
§ 12	Strassenaufbruch	6
§ 13	Benützung von Privateigentum	6
§ 14	Intensive Belastung	6
IV.	FINANZIERUNG	6
§ 15	Erschliessungsfinanzierung	6
V.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 16	Übergangsbestimmungen	6
§ 17	Inkrafttreten	6

Ingress

Die Einwohnergemeinde Niederlenz beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, nachstehendes Strassenreglement.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck & Geltungsbereich

Das Strassenreglement regelt Einteilung, Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt und Nutzung der öffentlichen Strassen sowie die Übernahme von Privatstrassen.

Das Reglement findet Anwendung auf alle Strassen im Gemeindegebiet Niederlenz.

§ 2 Strassenklassierung

Der Gemeinderat legt die Strassenklassierung bezüglich ihrer Erschliessungsfunktion basierend auf den geltenden „Kommunalen Gesamtplan Verkehr Lenzburg, Staufen, Niederlenz“ fest. Er kann dazu einen Strassenerschliessungs- und Unterhaltsplan erlassen, um erforderliche Feineinteilungen zu definieren.

§ 3 Grundlage

- ¹ Öffentliche Strassen sind in der Regel auf Basis eines rechtskräftigen Erschliessungsplanes zu erstellen.
- ² Die planerischen Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem BauG, den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde. Wo keine technischen Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen (Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute) als massgebende Richtlinie.

II. DEFINITIONEN

§ 4 Öffentliche/ private Strassen, Wege und Plätze

- ¹ Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen (§ 80 BauG). Als öffentliche Strasse im Sinne dieses Reglements gelten auch die im Eigentum Privater oder von Kooperationen stehenden Strassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht oder entsprechender Widmung.
- ² Privatstrassen und -wege sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind oder keine Dienstbarkeiten zu Gunsten der Öffentlichkeit vereinbart sind.

§ 5 Erschliessungsfunktion

- ¹ Die Strassen werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt. Der Gemeinderat kann eine Übersicht der Kategorisierung in Anlehnung an dieses Reglement zur Verfügung stellen.
- ² Die **Basiserschliessung** wird aus Kantonsstrassen und Verbindungsstrassen gebildet. Verbindungsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften, können aber auch innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

- ³ Die **Groberschliessung** umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen können auch Erschliessungsfunktionen übernehmen.
- ⁴ Die **Feinerschliessung** betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Erschliessungsstrassen und -wege mit Einschluss von öffentlich zugänglichen Quartierstrassen. Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen) und können auch Sammel-funktionen übernehmen.

§ 6 Übernahme von Privatstrassen

- ¹ Mit Zustimmung privater Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an welchen ein öffentliches Interesse besteht. Die Übernahme erfolgt zu Eigentum und Unterhalt der Parzelle und geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei.
- ² Strassen/Wege und Plätze, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den VSS-Normen sowie der Praxis der Gemeinde zu entsprechen.
- ³ Als Praxis der Gemeinde gilt grundsätzlich die durch den Gemeinderat festgelegten und seitdem gelebten gemeindespezifischen Anforderungen an Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen.
- ⁴ Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme einer Privatstrasse im Einzelfall und kann die Übernahme aus wirtschaftlichen Gründen oder mangelndem öffentlichen Interesse ablehnen.

§ 7 Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt

- ¹ Als **Erstellung** gilt der Bau einer neuen Anlage. Dazu zählt auch der Neubau einer Erschliessungsstrasse auf dem Trasse eines Flur- oder Fussweges.
- ² Als **Änderung** gilt die Verbesserung, technische Nachrüstung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, z.B. durch Verbreiterung, geänderte Linienführung in Situation und Höhenlage, Steigerung der Qualität durch Aufwertung, Verkehrsberuhigungs- oder Reduktionsmassnahmen, Rückbau, Anbringen von Beleuchtung, neuer Gehwege oder Staubfreimachung durch Belagseinbringung.
- ³ Als **Erneuerung** gilt der vollständige Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren funktionalen Wiederherstellung, z.B. in Form von Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag) oder ähnliches.
- ⁴ Der **Unterhalt** ist in §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandstellung der vorhandenen Bausubstanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

III. UNTERHALT

§ 8 Eigentum und Unterhaltungspflicht

Die öffentlichen Strassen werden auf Kosten der Einwohnergemeinde resp. der betreibenden Werke erstellt und unterhalten und sind im Eigentum der Einwohnergemeinde resp. Werke (BauG § 97). Privatstrassen im Gemeingebrauch werden ebenfalls durch die Gemeinde unterhalten.

§ 9 Umfang des Unterhalts

- ¹ Die Anforderung an den Strassenunterhalt besteht nicht darin, den Zustand neuwertig zu erhalten oder bei Schneefall eine flächendeckende Schwarzräumung zu leisten, sondern unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten die Sicherheit der Nutzer zu gewährleisten und die bestehende Infrastruktur zu erhalten.
- ² Ein Mangel liegt vor, wenn die Strasse bei bestimmungsgemäsem Gebrauch keine genügende Sicherheit bietet. Als Mindeststandart gilt, dass die Strasse bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt, somit auch der Witterung angepasst, ohne Gefahr benützt werden kann.
- ³ Der Gemeinderat kann gestützt auf soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Faktoren einen Strassenerschliessungs- und Unterhaltsplan erlassen, der die prioritären Strassen, Wege und Plätze im Unterhalt und Winterdienst definiert oder z.B. als frei von Winterdienst einordnet. Zu berücksichtigen dabei sind besondere Bedürfnisse der Fussgänger z.B. im Bereich Altersheim oder stark frequentierten Bereichen wie Bushaltestellen.

§ 10 Rückschnitt von Pflanzen

- ¹ Das an den Strassenrand angrenzende Land ist von den Grundeigentümern unter Schnitt zu halten. Es gelten die VSS-Normen für das Lichtraumprofil gemäss Anhang I.
- ² In den Sichtzonen muss eine freie Sicht in einer Höhe von 60 cm bis 3 m gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzone zugelassen (§ 42 der Bauverordnung BauV). Anhang I dient als Erläuterung.
- ³ Der Rückschnitt hat bis Ende Mai und Ende November entsprechend des auf der Gemeindehomepage publizierten Merkblatts zu erfolgen.
- ⁴ Wird der Strassenraum trotz Mahnung an den Grundeigentümer nicht freigehalten, ist der Gemeinderat nach Ablauf von 30 Tagen seit Zustellung der Mahnung zur Ersatzvornahme befugt. Die Kosten der Ersatzvornahme trägt der Grundeigentümer.

§ 11 Kostenteiler im Unterhalt von Werkleitungen

- ¹ Bei einer gemeinsamen Sanierung von öffentlichen Strassen und Werkleitungen werden die Kosten für den Graben bis Belagsoberkante anteilmässig an die Werke übertragen. Die restliche Fahrbahn, Beleuchtung inkl. Markierungen gehen zu Lasten der Gemeinde.
- ² Führt ein Werk ohne Sanierungsbedarf durch die Gemeinde Grabenarbeiten an ihren Werkleitungen aus, muss der Belag im Grabenbereich und über die betroffene Spurbreite durch das Werk wiederhergestellt und entfernte Markierung wieder angebracht werden.

§ 12 Benützung von öffentlichem Grund

- ¹ Grabarbeiten in öffentlichen Strassen sind bewilligungs- und kostenpflichtig (Gebührenreglement in Bausachen §4) und sind nach den gültigen Normen auszuführen und wieder zu verschliessen.
- ² Nachdem eine Strasse saniert wurde, gilt eine Aufbruchsperre während 5 darauffolgenden Jahren.
- ³ Die Werk-/Datenleitungsbesitzer werden im Rahmen der Koordinationssitzung bei den Regionalen Technischen Betrieben (RTB) in die Planung einbezogen.
- ⁴ Die Benützung von öffentlichem Grund ist bewilligungs- und kostenpflichtig (Gebührenreglement in Bausachen §4).

§ 13 Benützung von Privateigentum

Die Gemeinde resp. Werke sind nach Verständigung mit den Grund- und HauseigentümerInnen berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung und Beschilderung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten unentgeltlich anzubringen und zu benützen.

§ 14 Intensive Belastung

Wird eine Strasse übermässig belastet, verschmutzt oder im Betrieb beeinträchtigt, kann der Gemeinderat die entstehenden Mehrkosten für Reinigung oder anteilmässiger Unterhalt auf die verursachende Partei (Betrieb, Private) umlegen.

IV. FINANZIERUNG

§ 15 Erschliessungsfinanzierung

Die Finanzierung der Strassen und die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer sind im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Übergangsbestimmungen

- ¹ Beiträge, welche unter dem früheren Recht provisorisch veranlagt wurden bzw. auf vor dem Stichtag erteilten Bewilligungen basieren, werden nach altem Recht behandelt.
- ² Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 17 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Strassenreglement der Gemeinde Niederlenz vom 7. Januar 2003 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 27. November 2025

GEMEINDERAT NIEDERLENZ

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Rita Eigensatz

Roland Suter

ANHANG I

ZUM STRASSENREGLEMENT - MERKBLATT ZUM RÜCKSCHNITT VON PFLANZEN

Der Rückschnitt von Pflanzen in öffentlichen Bereichen ist entscheidend für die Sicherheit und Ästhetik unserer Gemeinde. Dieses Merkblatt informiert über die Richtlinien und Verfahren gestützt auf das Strassenreglement der Gemeinde Niederlenz.

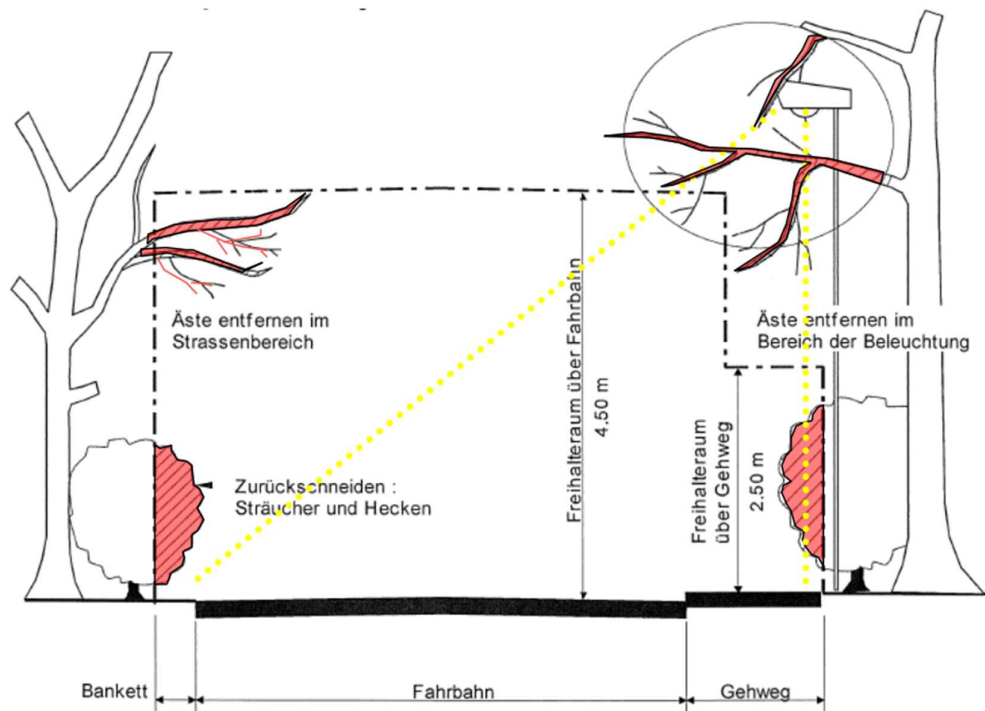
ZWECK DES RÜCKSCHNITTS

- Sichtbarkeit: Gewährleistung der Sicht für Verkehrsteilnehmer und Fußgänger.
- Sicherheit: Vermeidung von Gefahren durch überhängende Äste oder Sträucher.
- Zugänglichkeit: Sicherstellung, dass Wege und Plätze frei von Hindernissen sind.

FREIHALTUNG LICHTRAUMPROFIL

Pflanzen dürfen nicht über Gehwege oder Straßen hinausragen. Dazu hilft die untenstehende Abbildung zur Definition des vorgegebenen Lichtraumprofils an Strassenrändern mit und ohne Gehweg oder im Bereich der Strassenbeleuchtung.

Der Rückschnitt sollte so erfolgen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.



Lichtraumprofil mit Massen für Rückschnitt (rot = Rückschnitt)

FREIHALTUNG SICHTZONEN

Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen sowie bei Ausfahrten auf öffentliche Strassen sind die Sichtzonen jederzeit freizuhalten. Innerhalb dieser Sichtzonen ist ein freier Raum zwischen einer Höhe von 0.60 m und 3.00 m über Strassenniveau sicherzustellen. Einzelne Bäume, Stangen oder Masten sind innerhalb der Sichtzonen zulässig, sofern sie die Sicht nicht wesentlich beeinträchtigen.

Kantonale Vorgabe:

Merkblatt «Sicht im Strassenraum», Kanton Aargau (siehe Gemeindehomepage)

Für weitere Informationen oder bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und Ihr Engagement für die Sicherheit und Schönheit unserer Gemeinde.

GEMEINDERAT NIEDERLENZ